

2) Ministerialerklärung, die Gültigkeit der zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung und der Fürstlich Neuh-Pl. j. L. gemeinschaftl. Landesregierung unterm 20. März und 28. Februar 1832 zur Beförderung der Strafrechtspflege und bez. zur Beförderung der Civilrechtspflege abgeschlossenen Uebereinkünfte betr.

(Publizirt in Nr. 26 des Amt- und Besetzungskalend. vom Jahre 1850.)

Zufolge stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Neuh-Plauen j. L. zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Strafrechtspflege und bezüglich zur Beförderung der Civilrechtspflege unterm 20. März bez. 28. Februar 1832 abgeschlossenen Uebereinkünfte als amnoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend, namentlich, so viel die Convention über die Strafrechtspflege angeht, als gleichmäßig auch auf den Fürstlich Neuh-Pl. j. L. Landestheil Lobenstein-Eberdorf ausgedehnt und gültig betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange beharren sollen, als nicht von der einen oder anderen Regierung Kündigung erfolgt und solche öffentlich bekannt gemacht worden ist. In diesem Falle soll die gekündigte Uebereinkunft mit dem Ablauf des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs erlöschen.

Wera, am 22. Juni 1859.

Fürstlich Neuh-Plauisches Ministerium.
v. G e i d e r n.

Münd.

3) Regierungsbekanntmachung, die Aufnahme diesseitiger Geisteskranken in das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gensungshaus zu Roda betr., vom 29. Juni 1859.

(Publizirt in Nr. 25 des Amt- und Besetzungskalend. v. J. 1859)

Da der über die Aufnahme diesseitiger Geisteskranken in das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gensungshaus zu Roda abgeschlossene Staatsvertrag vom 1. Juli des l. J. an in Ausführung kommt, so werden folgende, diese Aufnahme betreffende, Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1.

Aufnahmefähig sind alle wirkliche Geisteskranke, folglich auch Wüßhünnege.

Die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit im einzelnen Falle steht der Fürstlichen Regierung zu.